

Buchholz, November 2019

Anerkennung als Ausbildungsstätte im Beruf Forstwirt/in

Im Bundesland Niedersachsen ist die Landwirtschaftskammer zuständige Behörde für die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin. Anträge auf Anerkennung als Ausbildungsstätte sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Forstbetriebes als Ausbildungsstätte sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§ 27 ff) und die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 17. April 2002 in der derzeit gültigen Fassung.

Nach dem BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbilder steht. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende einstellen, wenn er fachlich und persönlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen einstellt.

Für die Ausbildung im Beruf Forstwirt/Forstwirtin ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss nach Art und Umfang der Produktion und der Dienstleistungen sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen für die Vermittlung der in der Ausbildungsverordnung geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bieten.
- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Der Betrieb muss als forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige forstliche Betriebs-einheit, als forstwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder als Einrichtung der öffentlichen Hand oder als Zusammenschluss (nach §§ 16, 21 Bundeswaldgesetz) bewirtschaftet werden.
- Die Bewirtschaftung muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen (Buchführungspflicht).
- Ausbildungsstätten, die nicht über die für die Ausbildung erforderliche Flächenausstattung oder Bestandszusammensetzung verfügen, müssen nachweisen, dass die forstbetrieblichen Arbeiten in der für die Ausbildung notwendigen Vielfalt und Menge durchgeführt werden können.
- Gebäude, bauliche Anlagen und die technische Ausstattung der Ausbildungsstätte müssen den gestellten Anforderungen für die Ausbildung entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.
- Die technischen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung von Maschinen und Geräten müssen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

- Für die Ausbildung müssen überdachte Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
- Es müssen geeignete Sozialräume zur Verfügung stehen.
- Die Anforderungen an Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung usw. müssen erfüllt werden.
- Die wichtigsten gesetzliche Bestimmungen zur Ausbildung sowie Fachbücher müssen im Betrieb vorliegen.
- Es darf kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über den Betrieb eröffnet sein.

Anforderungen an den Ausbildenden (Betriebsinhaber) / an den Ausbilder:

Die **fachliche Eignung** wird durch folgende Abschlüsse erfüllt:

- a) Forstwirtschaftsmeister
- b) Diplom-Ingenieur Forstwirtschaft (FH), Bachelor Sc.
- c) Diplom-Ingenieur Forstwirtschaft, Master Sc.

Bei den Abschlüssen b – c ist ein zusätzlicher Nachweis über berufs- und arbeitspädagogische Fähigkeiten (Ausbildereignungs-Prüfung) erforderlich. Zudem ist eine angemessene Berufspraxis in einem Forstunternehmen erforderlich.

Die **persönliche Eignung** ist gemäß BBiG § 28 Abs. 1, § 29 durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (erhältlich über die Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Hinweis:

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist notwendig, da die Tätigkeit als Ausbildender bzw. Ausbilder geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Somit sind die Voraussetzungen zur Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz gegeben.

Antragstellung:

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Stelle einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte mit
 - erweitertem polizeilichen Führungszeugnis des Ausbildenden
2. Antrag auf Ausbildungsbefugnis mit
 - beglaubigter Kopie des Prüfungszeugnisses über die fachliche Eignung
 - ggf. beglaubigter Kopie des Ausbildereignungsprüfungs-Zeugnisses
 - Nachweis über praktische Tätigkeit in der Forstwirtschaft
 - erweitertem Polizeilichen Führungszeugnis
3. Mängelfreiheits- / Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Betrieb durch die Berufsgenossenschaft

Hinweise:

Zur sicherheitstechnischen Überprüfung des Betriebes hat der Betrieb vor Einreichung der Antragsunterlagen bei der LWK selbstständig die örtlich zuständigen Revisoren der Berufsgenossenschaft einzuschalten.

Vor der Anerkennung wird die Ausbildungsstätte zudem durch die Landwirtschaftskammer in Augenschein genommen.